

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2005

Nr. 2005/537

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Oberbuchsiten Los 4B Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2087 vom 28. Oktober 2002 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Oberbuchsiten Los 4B Erwin Christ, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Oensingen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Los 4B wurde über das Berggebiet der Gemeinde Oberbuchsiten die Ersterhebung der Informationsebenen Fixpunkte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen und administrative Einteilung durchgeführt. Die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte wurden mit Los 4 erhoben.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 17. September 2004 bis 16. Oktober 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Schreiben der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten vom 26. Oktober 2004 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingereicht.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 21. Februar 2005, das Vermessungswerk Oberbuchsiten Los 4B sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	98'131.20
Anteil Bund	Fr.	69'872.35
Anteil Kanton	Fr.	14'129.45
Anteil Gemeinde	Fr.	14'129.40

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Anteil des Bundes wurde gemäss Leistungsvereinbarung 2002 zu Lasten des kantonalen AV-Kontos verbucht. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer E. Christ	Fr.	13'988.00
durch Gemeinde Oberbuchsiten	Schlussrate an das		
	Amt für Geoinformation	Fr.	5'879.40

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Oberbuchsiten Los 4B wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 14'129.45 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Oberbuchsiten Los 4B als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 13'988.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Oberbuchsiten die Zahlung der Schlussrate von Fr. 5'879.40 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Oberbuchsiten Los 4B durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 1. März 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, 4710 Klus-Balsthal

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Oberbuchsitzen, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsitzen, mit Dossier Nr. 2

Erwin Christ, Ingenieur-Geometer, BSB + Partner, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Oberbuchsitzen Los 4B

Die Amtliche Vermessung Oberbuchsitzen Los 4B über das Berggebiet ist abgeschlossen.

Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")